

# **ÄNDERUNG der gültigen RHEINSCHIFFFAHRTSPOLIZEIVERORDNUNG ab 1.2.2016**

## **Änderungen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (Beschluss 2015-II-15)**

Das Sekretariat bittet die Fassung (Loseblattsammlung) der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung wie folgt zu ändern:

	herausnehmen	einfügen
1.	Deckblatt	Deckblatt
2.	VII / VIII	VII / VIII
3.	57 / 58	57 / 58



# RHEINSCHIFFFAHRTS- POLIZEI- VERORDNUNG (RHEINSCHPV)

---

**STAND**  
**1. FEBRUAR 2016**



# **RHEINSCHIFFFAHRTSPOLIZEIVERORDNUNG**

**(RheinSchPV)**

**1995**

**STAND 1. FEBRUAR 2016**



**Kapitel 14**  
**Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein**

§§	Seite
14.01 Allgemeine Bestimmungen .....	85
14.02 Basel .....	85
14.03 Mannheim-Ludwigshafen .....	86
14.04 Mainz .....	87
14.05 Bingen .....	87
14.06 Bad Salzig .....	88
14.07 Koblenz .....	88
14.08 Andernach .....	88
14.09 Wesseling .....	89
14.10 Duisburg-Ruhrort .....	89
14.11 Übernachtungshäfen Boven-Rijn und Waal .....	92

**Dritter Teil**  
**Umweltbestimmungen**

**Kapitel 15**  
**Gewässerschutz und Entsorgung von Schiffsabfällen**

15.01 Begriffsbestimmungen und Anwendung .....	97
15.02 Allgemeine Sorgfaltspflicht .....	97
15.03 Verbot der Einbringung und Einleitung .....	97
15.04 Sammlung und Behandlung der Abfälle an Bord .....	98
15.05 Ölkontrollbuch, Abgabe an Annahmestellen .....	98
15.06 Sorgfaltspflicht beim Bunkern .....	99
15.07 <sup>1</sup> Sorgfaltspflicht beim Bunkern von Flüssigerdgas (LNG) .....	99
15.08 <sup>2</sup> Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen aus dem Ladungsbereich .....	101
15.09 <sup>2</sup> Anstrich und Außenreinigung der Fahrzeuge.....	101

**Anlagen**

- Anlage 1: Unterscheidungsbuchstabe oder -buchstabengruppe des Landes, in welchem der Heimat- oder Registerort der Fahrzeuge liegt
- Anlage 2: (ohne Inhalt)
- Anlage 3: Bezeichnung der Fahrzeuge
- Anlage 4: (ohne Inhalt)
- Anlage 5: (ohne Inhalt)
- Anlage 6: Schallzeichen
- Anlage 7: Schifffahrtszeichen
- Anlage 8: Bezeichnung der Wasserstraße
- Anlage 9<sup>3</sup>: Lichtwahrschau Oberwesel - St. Goar Rhein-km 548,50 - 555,43
- Anlage 10: Muster für das Ölkontrollbuch
- Anlage 11<sup>4</sup>: Daten, die in das Inland AIS Gerät einzugeben sind: Erläuterungen des „Navigationsstatus“ und des „Bezugspunktes der Positionsinformation auf dem Fahrzeug“
- Anlage 12<sup>5</sup>: Verzeichnis der Fahrzeug- und Verbandsarten

<sup>1</sup> Die Angabe zu § 15.07 gilt vom 1.12.2015 bis 30.11.2018 (Beschluss 2015-I-7).

<sup>2</sup> Die Angaben zu §§ 15.08 und 15.09 gelten vom 1.12.2015 bis 30.11.2018 (Beschluss 2015-I-7).

<sup>3</sup> Die Angabe zu Anlage 9 gilt vom 1.12.2013 bis 30.11.2016 (Beschluss 2012-II-13).

<sup>4</sup> Die Angabe zu Anlage 11 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2014-II-14).

<sup>5</sup> Die Angabe zu Anlage 12 gilt vom 1.12.2015 bis 30.11.2018 (Beschluss 2015-I-16).

## VIII

**Verzeichnis der geltenden Anordnungen vorübergehender Art  
(§ 1.22 RheinSchPV)**

§	Nr.	Inhalt	geltend		Beschluss
			von	bis	
1.01	ad, ae, af	Begriffsbestimmungen	1.12.2015	30.11.2018	2015-I-7
1.07	2	Anforderungen an die Beladung, Sicht und Höchstzahl der Fahrgäste	1.12.2015	30.11.2018	2015-I-13
1.08	5, 6	Reduzierung von Ertrinkungsunfällen	1.12.2014	30.11.2017	2014-I-10
1.10	1 ac, ad, ae	Mitführen von Urkunden und sonstigen Unterlagen an Bord	1.12.2015	30.11.2018	2015-I-7
2.06		Kennzeichnung der Fahrzeuge, die Flüssigerdgas (LNG) als Brennstoff nutzen	1.12.2015	30.11.2018	2015-I-7
4.07	3, 2. Absatz	Inland AIS und Inland ECDIS	1.12.2014	30.11.2017	2014-I-12
4.07	4 c	Inland AIS und Inland ECDIS	1.12.2015	30.11.2018	2015-I-16
4.07	5 c	Inland AIS und Inland ECDIS	1.12.2015	30.11.2018	2015-I-16
6.28	10	Durchfahren der Schleusen	1.12.2015	30.11.2018	2015-I-7
6.28	11 bis 13	Durchfahren der Schleusen	1.12.2015	30.11.2018	2015-I-7
7.01	5	Reduzierung von Ertrinkungsunfällen	1.12.2014	30.11.2017	2014-I-10
7.08		Wache und Aufsicht	1.12.2015	30.11.2018	2015-I-7
7.08	5 und 6	Wache und Aufsicht	1.2.2016	30.11.2018	2015-II-15
8.11		Sicherheit an Bord von Fahrzeugen, die Flüssigerdgas (LNG) als Brennstoff nutzen	1.12.2015	30.11.2018	2015-I-7
9.07	3 c	Beschränkungen der Schifffahrt	1.12.2013	30.11.2016	2012-II-13
9.08		Nachtschifffahrt auf der Strecke Bingen – St.Goar	1.12.2013	30.11.2016	2012-II-13
10.01	3, außer Strecke „Basel“ in der Tabelle	Beschränkung der Schifffahrt bei Hochwasser oberhalb der Spyck'schen Fähre (Germersheim – Mannheim-Rheinau)	1.12.2015	30.11.2018	2015-I-13
11.02	außer Nr. 3 Tabelle zu 3.1 – Strecke „Basel“, 1. Zeile und Tabelle zu 3.6 – Strecke „Pannerden bis Lekkanal“	Höchstabmessungen der Schubverbände und der gekuppelten Fahrzeuge	1.12.2015	30.11.2016	2015-I-13



## **§ 7.05**

### *Liegestellen*

1. Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5 (Anlage 7) aufgestellt ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper nur auf der Seite der Wasserstraße stillliegen, auf der das Tafelzeichen steht.
2. Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5.1 (Anlage 7) aufgestellt ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper nur auf einer Wasserfläche stillliegen, deren Breite auf dem Tafelzeichen in Metern angegeben ist. Die Breite bemisst sich vom Aufstellungsort des Tafelzeichens.
3. Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5.2 (Anlage 7) aufgestellt ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper nur auf der Wasserfläche zwischen den zwei Entfernungen stillliegen, die auf dem Tafelzeichen in Metern angegeben sind. Beide Entfernungen bemessen sich vom Aufstellungsort des Tafelzeichens.
4. Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5.3 (Anlage 7) aufgestellt ist, dürfen auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht, nicht mehr Fahrzeuge und Schwimmkörper nebeneinander stillliegen, als auf dem Tafelzeichen in römischen Zahlen angegeben ist.

## **§ 7.06**

### *Besondere Liegestellen*

1. Auf Liegestellen, bei denen eines der Tafelzeichen E.5.4 bis E.5.15 (Anlage 7) aufgestellt ist, dürfen nur die Fahrzeugarten stillliegen, für die das Tafelzeichen gilt.
2. Die Liegestellen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht, vom Ufer aus und ein Fahrzeug neben dem anderen zu belegen.

## **§ 7.07**

### *Mindestabstände bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter beim Stillliegen*

1. Zu einem Fahrzeug, Schubverband oder zu gekuppelten Fahrzeugen müssen beim Stilliegen ein Fahrzeug, ein Schubverband oder gekuppelte Fahrzeuge folgende Mindestabstände einhalten:
  - a) 10 m, wenn eines oder einer von ihnen die Bezeichnung nach § 3.14 Nr. 1 führt;
  - b) 50 m, wenn eines oder einer von ihnen die Bezeichnung nach § 3.14 Nr. 2 führt;
  - c) 100 m, wenn eines oder einer von ihnen die Bezeichnung nach § 3.14 Nr. 3 führt.
2. Die Verpflichtung nach Nummer 1 Buchstabe a gilt nicht
  - a) für Fahrzeuge, Schubverbände und gekuppelte Fahrzeuge, die die gleiche Bezeichnung führen;
  - b) für Fahrzeuge, die diese Bezeichnung nicht führen, jedoch nach ADN Abschnitt 8.1.8 ein Zulassungszeugnis besitzen und die Sicherheitsbestimmungen einhalten, die für ein Fahrzeug nach § 3.14 Nr. 1 gelten.
3. In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen.

## § 7.08<sup>1</sup>

### *Wache und Aufsicht*

1. Eine einsatzfähige Wache muss sich ständig an Bord aufhalten
  - a) von stillliegenden Fahrzeugen, die das Kennzeichen nach § 2.06 tragen,
  - b) von stillliegenden Fahrzeugen, die eine Bezeichnung nach § 3.14 führen, und
  - c) von stillliegenden Fahrgastschiffen, auf denen sich Fahrgäste befinden.
2. Die einsatzfähige Wache wird durch ein Mitglied der Besatzung sichergestellt, das
  - a) bei Fahrzeugen nach Nummer 1 Buchstabe a Inhaber einer Sachkundebescheinigung für die Nutzung von Flüssigerdgas (LNG) als Brennstoff ist,
  - b) bei Fahrzeugen nach Nummer 1 Buchstabe b Inhaber einer Sachkundebescheinigung nach § 4.01 der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein ist.
3. An Bord stillliegender Fahrzeuge, die das Kennzeichen nach § 2.06 tragen, ist eine einsatzfähige Wache nicht erforderlich, wenn
  - a) Flüssigerdgas (LNG) an Bord der Fahrzeuge nicht als Brennstoff verbraucht wird,
  - b) die technischen Daten des LNG-Systems der Fahrzeuge aus der Ferne abgelesen werden und
  - c) die Fahrzeuge von einer Person, die in der Lage ist, im Bedarfsfall rasch einzugreifen, beaufsichtigt werden.
4. An Bord stillliegender Fahrzeuge, die eine Bezeichnung nach § 3.14 führen, ist eine einsatzfähige Wache nicht erforderlich, wenn
  - a) diese in einem Hafenbecken stillliegen und
  - b) die zuständige Behörde, die Fahrzeuge von der Verpflichtung nach Nummer 1 befreien.
- 5.<sup>2</sup> Alle übrigen Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen müssen beim Stillliegen von einer Person, die in der Lage ist, im Bedarfsfall rasch einzugreifen, beaufsichtigt werden, es sei denn, die Aufsicht ist wegen der örtlichen Verhältnisse nicht erforderlich oder die zuständige Behörde lässt eine Ausnahme zu.
- 6.<sup>2</sup> Gibt es keinen Schiffsführer, ist jeweils der Eigentümer, Ausrüster oder sonstige Betreiber für den Einsatz der Wache und der Aufsicht verantwortlich.

---

<sup>1</sup> § 7.08 gilt vom 1.12.2015 bis 30.11.2018 (Beschluss 2015-I-7).

<sup>2</sup> Nummer 5 und 6 gelten vom 1.2.2016 bis 30.11.2018 (Beschluss 2015-II-15).